



faire-werbung.ch
Schweizerische Lauterkeitskommission
loyauté-en-publicité.ch
Commission Suisse pour la Loyalité

Kappelergasse 14
Postfach 2744
8022 Zürich

T 0900 211 001 (CHF 1.-/Min.)
F 044 211 80 18
info@lauterkeit.ch

faire-werbung.ch
loyauté-en-publicité.ch

Schweizerische Lauterkeitskommission • Commission Suisse pour la Loyalité

Lettre signature:

Rekurrent/in
Beschwerdeführer/in

Rekursgegner/in
Beschwerdegegner/in

Verein gegen Tierfabriken
Schweiz VgT
Herrn Dr. Erwin Kessler
Im Bühl 2
9546 Tuttwil

Proviande Genossenschaft
Heinrich Bucher, Direktor
Finkenhübelweg 11
Postfach 8162
3001 Bern

Nr. 191/09

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

c/ Proviande Genossenschaft

(Inserat «Schweizer Fleisch» im Ktipp vom 22. April 2009)

Zürich, 8. Dezember 2009 vi

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Lauterkeitskommission,

- unter Mitwirkung von Pascale Bruderer (Vorsitz), Mischa Senn, Thomas Gubler, Angela Kreis, Walter Merz und Rudolf Zbinden,
- und nach Kenntnisaufnahme und Würdigung des Rekurses vom 28. Juli 2009 und Rekursantwort vom 25. August 2009,

in Erwägung:

- Gegen den Entscheid der Dritten Kammer vom 1. Juli 2009, eröffnet am 15. Juli 2009, wurde von der Beschwerdeführerin am 28. Juli 2009 fristgerecht Rekurs eingereicht. Die Rekursantwort erfolgte am 25. August 2009.
- Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b des Geschäftsreglements der Lauterkeitskommission ist ein Rekurs nur in Fällen von Willkür möglich. Nach herrschender Rechtsprechung und Praxis der Lauterkeitskommission liegt Willkür dann vor, wenn ein Entscheid nicht nur unrichtig, sondern schlechthin unhaltbar ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der Entscheid eine Norm oder einen klaren Rechtsgrundsatz offensichtlich verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft.

- Die Vorinstanz hat die angefochtene Werbeaussage «In der Schweiz gelten nicht nur strengste Tierschutzrichtlinien. Aufgrund des kleinen übersichtlichen Marktes können diese auch lückenlos kontrolliert werden.» nicht als unlauter beurteilt. Der Rekurrent macht zusammenfassend geltend, im angefochtenen Entscheid werde willkürlich als richtig angenommen, dass in der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland strengste gesetzliche Tierschutzvorschriften bestünden. Dass in der Schweiz aber strengere Vorschriften bestehen als z.B. in der EU ist unbestritten und notorisch bekannt. Zudem wird in der Werbung lediglich ausgesagt, dass strengste Vorschriften gälten; es ist aber nicht die Rede von den strengsten Bestimmungen, was gegebenenfalls irreführend wäre. Die Vorinstanz hat mir ihrer diesbezüglichen Erwägung nicht willkürlich gehandelt.
- Zudem wird vom Rekurrenten geltend gemacht, dass der angefochtene Entscheid willkürlich sei, da die Vorinstanz der beanstandeten Werbeaussage nicht den Sinngehalt gegeben habe, dass tatsächlich lückenlos kontrolliert werde, sondern dass nur die Möglichkeit einer lückenlosen Kontrolle bestehe. Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut der fraglichen Werbung, welche das Verb «können» aufweist. In diesem Sinne kann der Vorinstanz auch in diesem Punkt keine Willkür vorgeworfen werden, da der angesprochene Durchschnittsadressat durchaus in der Lage ist, die Bedeutung des Verbs «können» zu erkennen.
- Obwohl dem Rekurrenten zuzustimmen ist, dass die fragliche Werbung auch in dem von ihm geltend gemachten Sinne verstanden werden kann, erscheint der angefochtene Entscheid zusammenfassend nicht willkürlich zu sein. Dies wäre nur der Fall, wenn das von der Vorinstanz zur Grundlage gemachte Verständnis der Durchschnittsadressaten geradezu unmöglich und unwahrscheinlich erschiene. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

b e s c h l i e s s t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Marc Schwenninger
Sekretär

